



Deutscher Hänggleiterverband e. V.
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

06.09.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RUF-55.1.2-8622.140-2-7-6
Dr. Dennis Bergmann

Telefon

(0931) 380-1180

Telefax

(0931) 380-2180

Zi.-Nr.

H 193

Datum

10.10.2023

dennis.bergmann@reg-ufr.bayern.de

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Naturschutzrechtliches Einvernehmen bezüglich der Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Gleitsegeln im Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“**

Anlagen

- 1) Start- und Landeflächen
- 2) Bescheid des DHV vom 03.08.2018

Sehr geehrte Frau Mensing,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde erteilt hiermit **für eine Befreiung** von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ ihr naturschutzrechtliches

Einvernehmen

in Bezug auf die Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Gleitsegeln durch den Gleitschirmflieger Mainspessart e. V. auf der im beiliegenden Luftbildausschnitt markierten Fläche.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

Fax
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Das Einvernehmen wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Das Einvernehmen ist befristet bis zum 31.12.2028.
2. Das Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im Erlaubnisbescheid des Deutschen Hängegleiterverbands e. V. vom 03.08.2018 (Anlage 2) enthaltene naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen im Fall der Verlängerung der Erlaubnis aufrechterhalten bleiben.

Mit E-Mail vom 06.09.2023 haben Sie, in Vertretung für den Deutschen Hängegleiterverband e. V., die Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, um Stellungnahme in Bezug auf Naturschutzbelange im luftrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß § 25 LuftVG beziehungsweise § 18 LuftVO gebeten.

Wie Sie mitgeteilt haben, hat der Gleitschirmflieger Mainspessart e. V. mit Schreiben vom 30.08.2023 die Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen von Gleitsegeln beantragt. Die im Antrag bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbands e. V. vom 05.01.2001 nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 03.08.2018 verlängert und bis zum 31.12.2023 befristet.

Die in Anlage 1 dargestellten Start- und Landeflächen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten. Demgegenüber ist das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ aufgrund seiner räumlichen Nähe und Ausdehnung durch den Flugbetrieb betroffen.

Die mit E-Mail vom 06.09.2023 geäußerte Bitte um Stellungnahme ist als Antrag auf Gewährung einer Befreiung bzw. eines entsprechenden Einvernehmens auszulegen, § 133 BGB entsprechend.

Die Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, ist gemäß § 6 Abs. 2 Naturschutzgebietsverordnung „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ (NSG-VO) i. V. m. Art. 56 Satz 1 und 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig zur Erteilung des Einvernehmens für eine Befreiung.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 NSG-VO sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zudem ist es nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 NSG-VO insbesondere verboten, die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören, sowie § 4 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO ein Verbot enthält, Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen sowie Hängegleitern und Gleitseglern zu starten oder zu landen.

Eine Ausnahme von diesen Verboten nach § 5 NSG-VO ist nicht gegeben.

Allerdings kann im vorliegenden Fall gemäß § 6 Abs. 1 NSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO erteilt werden, da die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Im Rahmen des hier luftrechtlich anhängigen Verfahrens wird diese Befreiung jedoch durch die luftrechtliche Erlaubnis ersetzt, sodass es der Einvernehmensklärung der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 56 S. 3 BayNatSchG bedarf.

Denn nach § 6 Abs. 1 NSG-VO kann von den Verboten der Verordnung durch die Regierung von Unterfranken im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Nr. 1) oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Erteilung des Einvernehmens liegt im öffentlichen Interesse. Das Spektrum der erfassten öffentlichen Interessen ist weit zu verstehen, sodass alle Belange erfasst werden, die zumindest auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Ausgenommen sind lediglich rein private Belange. Das Gleitsegeln dient der sportlichen Betätigung und erfüllt soziale Aspekte, somit liegt es im öffentlichen Interesse.

Die mit dem Vorhaben bezweckten öffentlichen Interessen überwiegen die Belange des Naturschutzes im vorliegenden Einzelfall. Erforderlich ist dazu, dass das öffentliche Interesse in bipolarer Abwägung die verfolgten Belange des Naturschutzes überwiegt. Dies ist eine Frage des Einzelfalls, die in Ansehung des Ausmaßes der Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den von der betreffenden Ge- oder Verbotsnorm verfolgten Zwecken beantwortet werden muss. Im Rahmen dieser Abwägung

sind nur die an der Durchführung des Vorhabens bestehenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Diese Interessen sind in Art und Weise sowie Intensität den mit einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen einhergehenden Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter gegenüberzustellen.

Das Gleitsegeln als sportliche Betätigung erfüllt soziale Aspekte. Demgegenüber ist eine nachhaltige Störung der ökologischen Gesamtsituation im betroffenen Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ durch das geplante Vorhaben bei Aufrechterhaltung der bestehenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Anlage 2) nicht zu befürchten.

Die Erteilung des Einvernehmens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist auch notwendig. Nach allgemeiner Auffassung ist es für eine Notwendigkeit nicht erforderlich, dass die Durchführung des Vorhabens unter Erteilung des Einvernehmens der einzig denkbare Weg zur Verwirklichung der öffentlichen Interessen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass es „vernünftiger Weise geboten“ ist, die betreffenden öffentlichen Interessen auf diese, das Einvernehmen erfordernde Maßnahme zu bedienen. Zur Feststellung dessen bedarf es auch einer Alternativenprüfung. Die verfolgten öffentlichen Interessen dürfen im Ergebnis nicht auch auf andere Weise, welche nicht gegen die naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbotsnorm verstößt, erreichbar sein. Denn wenn die Verfolgung der öffentlichen Interessen durch eine Alternativlösung möglich ist, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordert, darf der Weg über die Befreiung nicht gegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mögliche Orte, an denen das Gleitsegeln sachgemäß ausgeübt werden kann, bereits aus der Natur der Sache heraus begrenzt sind.

Die Möglichkeit, das Einvernehmen mit Nebenbestimmungen zu versehen, ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Zudem stellt sich die Erteilung des Einvernehmens unter den festgelegten Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Abwägung aller betroffener Belange, insbesondere dem besonderen Schutz im Rahmen des Naturschutzgebiets auf der einen und dem sozialen Interesse auf der anderen Seite als geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig dar. Die Aufrechterhaltung der bisherigen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Beeinträchtigungen in dem Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ so gering wie möglich zu halten. Die zeitliche Befristung ist angebracht, um den Schutz der ökologischen Gesamtsituation in regelmäßigen Abständen einer neuen Bewertung unterziehen zu können. Die Nebenbestimmungen sind angesichts des vorgeschriebenen

Schutzes der Naturschutzgebiete angemessen. Mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels bestehen nicht.

Im Bescheid des Deutschen Hängegleiterverbands e. V. ist darauf hinzuweisen (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG), dass die luftrechtliche Erlaubnis die nach dem Naturschutzrecht erforderliche Befreiung ersetzt und die zuständige höhere Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat (Art. 56 S. 3 BayNatSchG).

Es wird gebeten, nach Abschluss des dortigen Verfahrens eine Kopie des Genehmigungsbescheides per Mail für die Akten der Regierung von Unterfranken zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bergmann
Regierungsrat

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Per E-Mail

Deutscher Hänggleiterverband e. V.
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Anlage(n)

Anlage 1 - Start- und Landeflächen
Anlage 2 - Bescheid DHV vom 3.8.2018

vorab per Mail

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung